

Allgemeine Vertrags-, Leistungs- und Lieferbedingungen (AGB)

– Version 1.0 vom 01.08.2019 –

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Vertrags-, Leistungs- und Lieferbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung der Firma Anna Sochor Polier- und Schweißtechnik, vertreten durch die Inhaberin Anna Sochor und den Geschäftsführer Günther Sochor (im folgenden kurz Firma Sochor) und ihren Kunden (Verbraucher und Unternehmer), auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Firma Sochor hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB.

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.

Als Ware oder auch Sache werden im Folgenden alle durch Firma Sochor im Rahmen des jeweiligen Rechtsgeschäfts zu bearbeitenden Werkstücke bezeichnet.

II. Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen ein Widerrufsrecht zu. In diesem Fall belehrt Firma Sochor den Verbraucher hierüber gesondert.

III. Allgemeine Vertrags-, Leistungs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsschluss

- 1.1. Bestellungen des Kunden bei Firma Sochor stellen lediglich ein Angebot an Firma Sochor zum Abschluss eines Vertrages dar. Die Bestellbestätigung ist keine Annahme des Vertrages durch Firma Sochor.
- 1.2. Angebote der Firma Sochor sind grundsätzlich freibleibend.
- 1.3. Die Annahme erfolgt durch Firma Sochor mit gesonderter Auftragsbestätigung oder mit Beginn der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten. Der Wareneingang des zu bearbeitenden Teils oder dessen Einlagerung bis zum Beginn der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten bei Firma Sochor zählen nicht hierzu.

2. Lieferung und Gefahrenübergang

- 2.1. Der Kunde ist für Anlieferung und Abholung der Ware selbst verantwortlich.
- 2.2. Optional organisiert Firma Sochor im Auftrag des Kunden über einen Logistikpartner den Transport der Ware vom oder zum Kunden bzw. von oder an eine vom Kunden genannte Adresse. Dabei wird jegliche Haftung für Beschädigung oder Verlust von Transportgütern sowie für eventuelle Folgeschäden ausgeschlossen. Zur Reduzierung von Risiken für den Kunden schließt Firma Sochor bei

Beauftragung des Logistikpartners unaufgefordert eine Transportversicherung ab. Die Kosten für die Transportversicherung werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Sofern der Kunde den zu versichernden Warenwert benannt hat wird eine Transportversicherung mindestens in entsprechender Höhe abgeschlossen. Hat der Kunde den Warenwert nicht explizit benannt wird grundsätzlich nur das Standard-Versicherungspaket des jeweiligen Logistikpartners verwendet.

- 2.3. Bei Anlieferung von Waren an den Produktionsstandort der Firma Sochor geht die Gefahr mit Übergabe der Ware vom Spediteur bzw. bei Anlieferung durch den Kunden mit Übergabe der Ware vom Kunden auf Firma Sochor über.
- 2.4. Bei Abholung von Waren vom Produktionsstandort der Firma Sochor durch den Kunden oder einen vom Kunden beauftragten Spediteur geht die Gefahr bei Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 2.5. Bei Versand der Ware vom Produktionsstandort der Firma Sochor durch einen von Firma Sochor im Auftrag des Kunden beauftragten Logistikpartner geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Logistikpartner auf den Kunden über.

3. Kosten

- 3.1. Wird der voraussichtliche Preis der Leistungen nicht bei Vertragsschluss angegeben, kann der Kunde Kostengrenzen setzen.
- 3.2. Verbindliche Kostenvorschläge werden nur auf ausdrückliche Anforderung durch den Kunden erstellt.
- 3.3. Ein vom Vertragspartner gewünschter Kostenvorschlag ist nur verbindlich, wenn er von Firma Sochor schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Die zur Abgabe des Kostenvorschlages erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, soweit die Leistungen nicht durchgeführt werden oder sie bei der Durchführung der Leistungen nicht verwertet werden können.
- 3.4. Ergibt sich während der Leistung, dass die zu erwartenden Kosten der Leistung die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Auftragswert stehen, wird Firma Sochor den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für leistungsbeeinträchtigende Sachverhalte (z.B. relevante Materialmängel, Frässpuren, Beschädigungen), die Firma Sochor erst bei Beginn der Leistung feststellt und die bislang nicht vom Umfang des Auftrages umfasst waren.
- 3.5. Die Sache wird nach einem von Firma Sochor nicht zu vertretenden Abbruch der Leistung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt, und auch nur sofern dies technisch überhaupt möglich ist.

4. Mitwirkungspflichten

- 4.1. Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Leistung zu sorgen, sofern letztere in seiner Niederlassung stattfindet.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine

- Kosten bereitzustellen, sofern die Leistung in seiner Niederlassung erbracht wird.
- 4.3. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.
- 5. Frist für die Ausführung der Leistung**
- 5.1. Die Angaben von Firma Sochor über Leistungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich.
- 5.2. In Fällen nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten bei Hilfs- und Betriebsstoffen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen angemessen.
- 5.3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Leistungsverzugs sind ausgeschlossen, es sei denn, der Leistungsverzug ist von Firma Sochor in Folge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 6. Abnahme der Leistung, Übernahme durch den Kunden**
- 6.1. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Wegen Materialfehler der Ware oder unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Zu unwesentlichen Mängeln zählen auch - aufgrund der manuellen handwerklichen Tätigkeit nicht vollständig vermeidbare - leichte Varianzen in Glanzgrad oder Rautiefe der behandelten Oberflächen.
- 6.2. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Hat der Kunde die Sache ohne Abnahme in Benutzung oder Weiterverarbeitung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Kunde in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten in schriftlicher Form geltend zu machen.
- 7. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 7.1. Alle Preise verstehen sich in Euro inkl. ausgewiesener MwSt.
- 7.2. Zahlungen sind innerhalb 14 Tagen und ohne Abzug nach Abnahme der Sache und Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden.
- 7.3. Firma Sochor kann bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
- 7.4. Bei der Berechnung der Leistung sind die Preise für verwendete Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen und die anfallenden Reise- und Transportkosten einzubeziehen. Dabei sind Reise- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Leistung aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
- 7.5. Der Kunde hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch Firma Sochor anerkannt sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 8. Erweitertes Pfandrecht**
- Firma Sochor steht wegen ihrer Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an der aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Ware des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 9. Beendigung**
- Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, zu bezahlen.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.
- 10.2. Der Kunde hat einen Mangel der Leistung Firma Sochor unverzüglich mitzuteilen. Hat der Kunde ohne Einwilligung von Firma Sochor Instandsetzungs- oder Nachbesserungsarbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung von Firma Sochor für diese Arbeiten. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Kunden eine Nachbesserung unterbleibt.
- 10.3. Ist der Kunde Unternehmer entscheidet Firma Sochor über die Art der Nacherfüllung und es gilt zusätzlich § 377 HGB; im Fall der Nachbesserung sind die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der nachgebesserten Sache vom Nacherfüllungsanspruch nicht erfasst.
- 10.4. Mängelansprüche des Kunden, der Unternehmer ist, verjähren in einem Jahr ab Lieferung.
- 11. Haftung**
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Das gilt nicht soweit Firma Sochor nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die Firma Sochor dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort**
- 12.1. Ist der Kunde Unternehmer, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das für den Sitz der Firma Sochor zuständige Gericht. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Firma Sochor behält sich jedoch vor, am Sitz des Kunden gegebenenfalls Klage zu erheben.
- 12.2. Für die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3. Erfüllungsort für alle Leistungen ist grundsätzlich der Sitz der Firma Sochor.
- IV. Schlussbestimmungen**
- Bestehende AGB werden mit der Inkraftsetzung einer Fassung neueren Datums oder höherer Versionsnummer ungültig.

Firma Sochor ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt. Die ungültige oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige neue Vereinbarung, die der ungültigen oder nicht durchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, zu ersetzen.